

Schweizerischer Club für Appenzeller Sennenhunde (SCAS)

Zucht- und Körreglement

1 Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Hunden mit Abstammungsurkunden der SKG ist das Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZER).

Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Clubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Appenzeller Sennenhunden (AS) mit einem von der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) bzw. der Fédération Cynologique Internationale (FCI) geschützten Zuchtnamen, sowie für Eigentümer von Deckrüden, unabhängig davon, ob sie dem SCAS angehören oder nicht.

2 Zuchtverwendung

2.1 Voraussetzungen

2.1.1

AS mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard Nr. 46 der FCI in hohem Masse (Mindestformwert „sehr gut“) entsprechen und die in Art. 1.3 des ZER genannten Bedingungen erfüllen.

2.1.2

Die Ankörung ist für alle AS, die zur Zucht verwendet werden, obligatorisch. Nachkommen von nicht angekörnten Hunden werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG.

2.1.3

Die Voraussetzung zur Zuchtverwendung von Importhunden ist in Art. 3.2 dieses Reglements geregelt.

3 Ankörung

3.1 Zulassungsbedingungen

3.1.1

Der anzukörende Hund muss den 18. Lebensmonat vollendet haben.

3.1.2

Rüden und Hündinnen müssen auf Hüftgelenkdysplasie (HD), Ellenbogendysplasie (ED) geröntgt und durch einen dazu berechtigten Tierarzt auf Patellaluxation untersucht werden. Die Tiere dürfen frühestens nach Vollendung des 15. Lebensmonats untersucht beziehungsweise geröntgt werden.

3.1.3

Die Auswertung der Aufnahmen und die Erstellung des HD- und ED-Attests haben ausschliesslich durch die Tierspitäler Bern od. Zürich zu erfolgen. HD/ED/Patella-Zeugnis und die Röntgenaufnahmen müssen mit dem Namen des Hundes, der SHSB-Nummer und der Chip-Nummer sowie dem Datum der Untersuchung versehen sein.

3.1.4

Die Original-Röntgenatteste (HD/ED) und der PL-Untersuchungsbericht müssen mit der Anmeldung an den Zuchtwart gesandt, spätestens aber an der Ankörung vorgelegt werden.

3.1.5

Jeder gemeldete Hund muss vor der Ankörung an einer Hundeausstellung teilgenommen haben. Der Anmeldung muss eine Kopie des Richterberichtes beigelegt werden. Das Resultat der Ausstellung ist für die Ankörung nicht massgebend.

3.1.6

Von jedem angekörten Hund muss bei einem nächsten Tierarztbesuch eine Blutprobe genommen werden. Adresse des entsprechenden Instituts wird an der Ankörung mit einem EDTA-Röhrchen abgegeben. Diese Blutproben sind für allfälligen Forschungszwecken bzw. DNA-Analysen bestimmt. Die Kosten für die Blutentnahme werden von der Zuchtkasse des SCAS übernommen.

3.1.7

Zur Ankörung werden folgende Hunde zugelassen:

- HD-Grad A = frei
- HD-Grad B = Übergangsform
- ED-Grad 0/0 oder 0/1 resp. 1/0
- Patella 0/0 oder 0/1 resp. 1/0

3.1.8

Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.

3.2 Importhunde

3.2.1

Importhunde müssen vor der Ankörung im SHSB eingetragen werden. Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.

3.2.2

Importierte AS müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz bei einer Ankörung des SCAS angekört werden.

3.2.3

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung in der Schweiz. Sie müssen jedoch im Herkunftsland zur Zucht zugelassen sein.

3.2.4

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin gemäss diesem Reglement angekört werden.

3.3 Operative Eingriffe, hitzige Hündinnen

3.3.1

Hunde, an denen operative Eingriffe von zuchthygienischer Bedeutung vorgenommen wurden, dürfen nicht an einer Ankörung vorgeführt und nicht zur Zucht verwendet werden.

3.3.2

Hitzige Hündinnen können nach Absprache mit dem Zuchtwart zur Körung zugelassen werden.

3.4 Häufigkeit und Durchführung, Bestandteile

3.4.1

Es finden jährlich mindestens zwei Ankörungen statt. Die Ankörungen müssen mindestens 4 (vier) Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden, mit Angabe der erforderlichen Meldeunterlagen.

3.4.2

Es werden keine Einzelankörungen durchgeführt.

3.4.3

Formwertbeurteilung

3.4.4

Kör-Verhaltensbeurteilung

3.5 Zuchtausschlussgründe

3.5.1 gesundheitliche

- Hündinnen und Rüden mit mehr als HD-Grad B
- Hündinnen und Rüden mit mehr als ED-Grad 1/0 resp. 0/1
- Hündinnen und Rüden mit Patellaluxation Grad 1/0 resp. 0/1

3.5.2 Krankheiten und Defekte von welchen feststeht, dass sie erblich sind, wie z.B.:

- Ektopische Ureteren,
- persistierender rechter Aortabogen,
- Monorchismus
- Kryptorchismus

3.5.3 *Verhaltensmässige*

- Ängstlichkeit
- Aggressivität
- Erhebliche Abweichung vom Rassenverhaltensprofil

3.5.4 Exterieurmässige

- Unter- und Übergrösse.
- Eine Toleranz von 5% (FCI Regel) nach oben oder nach unten kann ausschliesslich Hunden zugestanden werden, die in allen anderen Teilen dem Standard in hohem Masse entsprechen.

3.5.5 Zahnfehler

- Das Fehlen von mehr als einem PM (Prämolar)
- Das Fehlen von mehr als einem M (Molar)
- die M3 bleiben unberücksichtigt
- Vor- oder Rückbiss
- Kreuzbiss

3.5.6 Rutenfehler

- Hängerute
- Knickrute
- Sichelrute (die Rutenspitze muss den Rutenansatz berühren)
- Stummelrute

3.5.7 Farbfehler

Farb- und Zeichnungsfehler die in erheblichem Masse vom Standard abweichen.

3.6 Organisation

3.6.1

Die Organisation der Ankörnung ist Sache des Zuchtwartes und der Zuchtkommission.

3.6.2

Exterieurbeurteilung und Kör-Verhaltensbeurteilung sind Teilprüfungen. Diese haben je ein eigenes Resultat:

- bestanden
- zurückgestellt (nur einmal möglich)
- nicht bestanden

3.6.3

Die Ankörnung wird von mindestens fünf Körfunktionären vorgenommen

- Zwei von der SKG anerkannte Spezialrichter für AS
- zwei ausgebildete Wesensrichter
- vom Zuchtwart oder dessen Stellvertreter

3.6.4

Spezialrichter und Wesensrichter sowie alle beteiligten Zuchtkommissions- und Vorstandsmitglieder und Funktionäre haben bei der Beurteilung von Hunden in eigenem Besitz oder aus eigener Zucht in den Ausstand zu treten.

3.6.5

Zurückgestellte Hunde dürfen nicht zur Zucht verwendet werden. Sie haben die Möglichkeit die noch nicht bestandene Teilprüfung an einer weiteren Körung zum zweiten und letzten Mal zu wiederholen.

3.6.6

Für jede Teilprüfung wird je ein Bericht erstellt aus dem die Vorzüge und Fehler eines Hundes und die Begründung für das Resultat der Prüfung klar ersichtlich sind. Jeder Teilbericht wird jeweils von den zuständigen Prüfungsexperten und dem Zuchtwart unterzeichnet.

3.6.7

Der Körperbericht besteht aus den Teilberichten Exterieur und Verhalten. Das Original geht an den Eigentümer. Eine Kopie geht an den Club. Die Bewertung der Spezialrichter bezüglich Exterieur- und Kör-Verhaltensbeurteilung sind massgebend.

3.7 Köreentscheid

3.7.1

„Angekört“ sind Hunde, die beide Teilprüfungen bestanden haben und frei sind von zuchtausschliessenden Fehlern (Art.3.5).

3.7.2

„Nicht angekört“ sind Hunde, die eine oder beide Teilprüfungen nicht bestanden haben, oder die einen unter Art. 3.5 aufgeführten gesundheitlichen Zuchtausschlussgrund aufweisen.

3.7.3

„Zurückgestellt“ sind Hunde, die eine Teilprüfung nicht bestanden haben und diese wiederholen können. Zurückgestellte Hunde erhalten keine Bewertung und können frühestens nach 6 Monaten anlässlich einer Ankörnung einmalig wieder vorgeführt werden.

Zurückstellungen werden auf der Urkunde nicht vermerkt.

3.7.4

Der Köreentscheid wird vom Zuchtwart auf der Originalabstammungsurkunde eingetragen und mit Stempel, Datum und Unterschrift bestätigt.

3.7.5

Bei "nicht angekört" wird das Resultat erst nach Ablauf der Rekursfrist in die Abstammungsurkunde eingetragen.

3.7.6

Der Köreentscheid wird dem Besitzer am Schluss jeder Teilprüfung mündlich und innerhalb von 10 Tagen nach der Ankörung schriftlich mitgeteilt. Bei einem Resultat „nicht angekört“ wird auf die Möglichkeit eines schriftlichen Rekurses hingewiesen gemäss Art. 9.1.1 des vorliegenden Reglements.

3.8 Abkörung

Die Zuchtkommission kann angekörte Hunde aus folgenden Gründen wieder von der Zucht ausschliessen:

3.8.1

Wenn sie nachgewiesenermassen Fehler in Bezug auf das Exterieur, das Verhalten oder die Gesundheit vererben.

3.8.2

Hunde, bei denen eine Krankheit festgestellt wird von der man weiss, dass **sie vererbbar ist**.

3.8.3

Eigentümer von Zuchthunden haben die Pflicht, dem Zuchtwart unverzüglich mitzuteilen, wenn bei ihrem Rüden oder ihrer Hündin eine solche Krankheit auftritt. Hunde, bei denen Erbkrankheiten festgestellt wurden, dürfen ab sofort nicht mehr zur Zucht verwendet werden, auch wenn das Abklärungsverfahren und/oder ein allfälliges Abkörverfahren noch nicht abgeschlossen sind.

3.8.4

Wenn berechtigte Zweifel vorhanden sind, dass der Hündin angesichts ihres Gesundheitszustandes und allfälliger gesundheitlicher Beeinträchtigungen keine weitere Zuchtverwendung zugemutet werden kann. Ein tierärztliches Attest muss auf Veranlassung der Zuchtkommission und des Vorstandes durch das Tierspital Bern oder Zürich beigebracht werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Hundehalters.

3.8.5

Soll ein in der Zucht stehender Hund durch Beschluss der Zuchtkommission abgekört werden, so ist der Eigentümer vor der Beschlussfassung anzuhören. Die Zuchtkommission ist befugt, die zur Abklärung notwendigen veterinärmedizinischen Untersuchungen zu verlangen und Einsicht in die entsprechenden Atteste zu nehmen. Die Kosten der Untersuchungen gehen zu Lasten des Eigentümers. Sollte es sich jedoch erweisen, dass der Beschluss der Zuchtkommission nicht rechters ist, gehen die Kosten zu Lasten des Clubs.

3.8.6

Von der Eröffnung (schriftliche Mitteilung an den Eigentümer des Hundes) bis zum Entscheid in einem Abkörungsverfahren, darf mit dem betreffenden Hund nicht gezüchtet werden.

3.8.7

Der Entscheid der Zuchtkommission muss dem Eigentümer klar begründet und mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.

3.8.8

Der Eigentümer eines abgekörten Hundes ist verpflichtet, dem Zuchtwart die Original-Abstammungsurkunde und den Körperbericht zuzustellen. Jeder abgekörte Hund wird im "Mitteilungsblatt des SCAS" publiziert.

3.8.9

Alle definitiven Abkörungen, ob freiwillig oder durch Beschluss der Zuchtkommission, werden auf der Originalabstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet. Der Körperbericht wird eingezogen und archiviert.

4 Zucht und Zuchtbestimmungen

4.1 Vorschriften für Züchter

4.1.1

Wer Würfe ins SHSB eintragen lassen will, muss Inhaber eines geschützten Zuchtnamens sein.

4.1.2

Einen Antrag zum Schutz eines Zuchtnamens können volljährige Personen stellen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Der Antrag muss mit einem speziellen Formular bei der SKG eingereicht werden.

4.1.3

Neuzüchter müssen einen Züchterkurs (SKG-Grundkurs) oder einen von der SKG anerkannten Kurs besuchen und den Besuch von der Kursleitung bestätigen lassen.

4.1.4

Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte von einem Zuchtstättenkontrolleur des Rasseklubs kontrollieren und begutachten lassen. Eine Kopie des Protokolls muss der Wurfmeldung beigelegt werden.

4.2 Wurf/-Deckbuch

4.2.1

Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch gemäss Vorgaben der SKG zu führen und bei Kontrollen dem Kontrolleur vorzulegen.

4.2.2

Der Eigentümer/Halter eines Deckrüden ist verpflichtet, über die Deckakte Buch zu führen und auf Verlangen diese Unterlagen vorzuweisen.

Ergänzend zu den Deckmeldungen erhält er vom Zuchtwart eine Kopie der Wurfmeldung bzw. Wurfkontrollformulars der entsprechenden Anpaarung zugestellt.

4.3 Vorschriften, welche die Paarung betreffen.

4.3.1

Mindestalter und Höchstalter

- Rüden: ab Ankörung, keine Altersgrenze nach oben, sofern es die Gesundheit zulässt.
- Hündinnen: ab Ankörung bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres, wobei das Deckdatum massgebend ist und sofern es die Gesundheit zulässt.

4.3.2

Havannabraune Hunde dürfen nur mit schwarzen Hunden gepaart werden.

4.3.3

Ein Rüde darf pro Kalenderjahr maximal für 3 (drei) erfolgreiche Belegungen im Inland eingesetzt werden.

4.3.4

Eine einmalige Wurfwiederholung ist frühestens nach 24 Monaten gestattet. Das Deckdatum ist massgebend.

4.3.5

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörnung der beiden Hunde zu vergewissern: (Körschein, Eintragung auf der Ahnentafel).

4.3.6

Für die Paarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden gilt ZER Art. 9.4. Er muss ausserdem auf HD/ED geröntgt und auf Patella untersucht sein und darf nicht mehr als HD-Grad B, ED/PL 0/1 bzw. 1/0 aufweisen. Eine Kopie der Abstammungsurkunde, der HD und PL-Zeugnisse und eine Bescheinigung, dass der Hund in seinem Herkunftsland zur Zucht zugelassen ist, sind der Wurfmeldung beizulegen.

4.3.7

Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des "Internationalen Zuchtreglements der FCI" geregelt.

4.3.8

Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumstreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Das Wurfmeldeformular wird anlässlich der Wurfkontrolle ausgefüllt und dem Wurfkontrolleur mit den entsprechenden Unterlagen übergeben:

- Abstammungsurkunde der Hündin im Original
- Original Deckbescheinigung,
- Mitgliederkarte SCAS oder einer SKG-Sektion
- Bei Neuzüchtern; Kopie der Zwingervorkontrolle

Der Zuchtwart sendet die Unterlagen zwecks Bearbeitung an die Stammbuchverwaltung der SKG.

4.3.9

Wird ein Hund ins Ausland verkauft oder abgegeben, ist vom Züchter bei der Stammbuchverwaltung der SKG, unter Beilage der Originalabstammungsurkunde, eine Auslandsanerkennung zu beantragen, sofern das Importland diese verlangt. Die Kosten dafür trägt der Antragsteller bzw. der Züchter.

4.3.10

Um eine umfassende Zuchtplanung zu ermöglichen, empfiehlt es sich jedes Zuchtvorhaben **vorher** mit dem Zuchtwart abzusprechen.

5 Der Wurf

5.1 Anzahl Würfe – Zeitraum – Anzahl Welpen

5.1.1

Pro Hündin dürfen in 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden, massgebend ist dabei das Wurfdatum.

5.1.2

In begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch des Züchters kann der Rasseklub ausnahmsweise eine dritte Belegung in 2 Kalenderjahren bewilligen (siehe 5.1.1). Das Gesuch muss dem Rasseklub vor der Belegung der Hündin unterbreitet werden.

5.1.3

Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt ab dem 50. Trächtigkeitstag, selbst wenn keine Welpen aufgezogen werden.

5.1.4

In der Regel sind alle gesunden Welpen ohne bereits feststellbare Defekte aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen und welche dem Tier erhebliche Schmerzen zufügen und/oder Leiden verursachen müssen innert 5 Tagen tier-schutzgerecht euthanasiert werden.

5.1.5

Werden Welpen aufgezogen, die dem Standard nicht in allen Teilen entsprechen, z.B.

- mit extremen Fehlzeichnungen wie z. B ganz weisse Gliedmassen, Stiefel ohne schwarz und braun dazwischen
- breite durchgehende Blässe bis zum Nackenfleck
- Knick- oder Stummelrute

erhalten sie auf Antrag des Wurfkontrolleurs den Vermerk, "zur Zucht gesperrt" in der Abstammungsurkunde. Der Zuchtwart bringt diesen Vermerk bei den betreffenden Welpen auf dem Wurfmeldeformular der SKG zu Händen der Stammbuchverwaltung an.

5.1.6

Welpen gem. Art. 5.1.5 sollten verbilligt abgegeben werden.

5.1.7

Afterkrallen sind den Welpen zwischen dem zweiten und vierten Tag fachgerecht durch den Tierarzt entfernen zu lassen.

5.1.8

Jede Zuchtstätte muss so eingerichtet sein, dass mehr als 8 Welpen aufgezogen werden können.

5.1.9

Jede neue Zuchtstätte muss vor Aufnahme der Zuchtstätigkeit (Art. 5.3.2 des ZER) von zwei Mitgliedern der Zuchtkommission bezüglich deren Eignung überprüft werden.

5.1.10

Es muss ein Protokoll z. H. der Zuchtkommission erstellt und in dem vorzunehmende Änderungen festgehalten werden. Diese müssen eine Woche vor dem Werfen der Hündin nochmals kontrolliert werden. Massstab sind die Haltungsbedingungen, wie sie in den "Weisungen Goldenes Gütezeichen der SKG" vorgegeben sind.

5.1.11

Sind mehr als 8 (acht) Welpen aufzuziehen, so hat dies entweder mittels Zufütterung durch den Züchter, oder durch Beizug einer Amme zu geschehen.

5.1.12

Wird die Aufzucht durch Zufütterung gewählt, muss der Züchter ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, spezielle Welpenmilch, keine Kuhmilch, zufüttern (Flaschenernährung). Obligatorisch ist eine tägliche Gewichtskontrolle der Welpen, welche schriftlich festgehalten werden muss. Die Gewichtstabellen müssen dem Wurf- und Zuchtstättenkontrolleur vorgelegt werden.

5.1.13

Der Mutterhündin ist nach Aufzucht eines Wurfes von mehr als 8 Welpen eine Zuchtpause von mindestens 8 (acht) Monaten zu gewähren. Massgebend ist der Zeitraum zwischen dem Wurf- und dem nächsten Deckdatum.

5.2 Ammenaufzucht

5.2.1

Diese ist in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Zuchtwart gestattet.

5.2.2

Die Ammenaufzucht muss durch den Klub kontrolliert werden.

5.2.3

Der Züchter hat sich selbst frühzeitig nach einer geeigneten, in der Schweiz stehenden Amme umzusehen.

5.2.4

Vor der Überführung der Welpen empfiehlt sich der Abschluss eines schriftlichen Vertrages zwischen dem Züchter und dem Eigentümer der Amme. Dieser soll Rechte und Pflichten beider Parteien genau regeln, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen und dem eventuellen Tod der Welpen und/oder der Amme.

5.2.5

Die Amme sollte der Grösse eines Appenzeller Sennenhundes ungefähr entsprechen. Ihre eigenen und die ihr zugelegten Welpen sollten höchstens einen Altersunterschied von einer Woche aufweisen.

5.2.6

Eine Amme darf im Gesamten nicht mehr als 8 (acht) Welpen aufziehen. Dabei dürfen die Welpen höchstens aus zwei Würfen stammen.

5.2.7

Die Ammenwelpen sind nötigenfalls genau zu kennzeichnen.

5.2.8

Die Welpen sind der Amme frühestens am zweiten Tag nach der Geburt (Kolostralmilch), spätestens jedoch innert 5 Tagen zuzuführen. Sie dürfen erst nach erfolgter Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der 4. (vierten) Lebenswoche in den Wurf zurückgebracht werden.

6 Wurfkontrollen und Zuchtstättenkontrollen

6.1 Wurfkontrolle

6.1.1

Dem Zuchtwart ist jeder Wurf innerhalb von 2 (zwei) Tagen zu melden, damit die obligatorische Zuchtstätten- und Wurfkontrolle durchgeführt werden kann. Diese erste Kontrolle erfolgt innert 3 (drei) Wochen nach der Geburt. Sie wird durch zwei Mitglieder der Zuchtkommission oder je einem Mitglied aus der Zuchtkommission und dem Vorstand vorgenommen.

6.1.2

Der Inhaber der Zuchtstätte hat dem Kontrolleur jederzeit freien Zutritt zum Wurf und zur Zuchtstätte zu gewähren.

6.1.3

Es werden der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen, sowie die Haltungs- und Pflegebedingungen der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert.

6.1.4

Sobald die Welpen, frühestens mit 8 Wochen durch einen Tierarzt geimpft und gechipt worden sind (siehe Art 6.3 des vorliegenden Reglements), findet anschliessend eine Wurf- und Zuchtstättenkontrolle statt. Die Impfungen sind gemäss den Empfehlungen der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK) vorzunehmen.

6.1.5

Bei jedem Besuch wird das Wurfbuch überprüft und ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur unterzeichnet wird.

6.1.6

Würfe und Zuchtstätten von Kontrolleuren müssen durch einen anderen Kontrolleur des Clubs kontrolliert werden. Eigenkontrolle ist nicht gestattet.

6.2 Mindestanforderungen an die Zuchtstätte

Grundlage: Weisungen Goldenes Gütezeichen der SKG

6.2.1

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen, die sich in Hör- und Sichtweite des Wohnbereiches des Züchters befinden müssen (Grundlage SKG-Gütezeichen).

6.2.2

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste von mind. 120 x 100 cm Grösse, muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

6.2.3

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss gut zugänglich, gut zu lüften und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Mindestgrösse der Unterkunft 12 m².

6.2.4

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen tagsüber ab der 4. Lebenswoche, gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf für einen Wurf muss mindestens 50 m² gross sein und soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen geschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, der sowohl besonnt, beschattet und vor Regen geschützt und dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchssicher sein (kein Elektrozaun).

6.2.5

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten, und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen siehe auch Art. 6.2.4.

6.2.6

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Nötigenfalls wird eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und gegebenenfalls eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 11.20/21 des ZER vorgegangen. Die Kosten der Nachkontrollen gehen zu Lasten des Züchters.

6.2.7

Nötigenfalls kann der Zuchtwart, in Absprache mit dem Präsidenten, beim Arbeitsausschuss für Zuchtfragen und SHSB eine neutrale kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragen.

6.3 Kennzeichnung und Abgabe der Welpen

6.3.1

Die Identifikation der Hunde gemäss der Tierseuchenverordnung (TSV), Art. 16 mit einem Mikrochip ist obligatorisch. Die Implantierung eines Transponders kann nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Sie wird beim ANIMAL IDENTITY SERVICE (ANIS) registriert. Es sind nur Transponder zu verwenden, die den ISO-Normen entsprechen (z.B. Datamars, Indexel).

6.3.2

Die Welpen dürfen frühestens in der 10. Lebenswoche (vollendete 9. Lebenswoche), entwurmt (nach Angaben des Herstellers), geimpft (nach Empfehlungen SVK) und gechipt abgegeben werden

6.3.3

Abstammungsurkunde und Impfpass sind dem Eigentümer unentgeltlich mitzugeben. Ebenso ein Futterplan und Futter für die ersten Tage.

6.3.4

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche sind sie gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben.

6.3.5

Der rechtmässige Eigentümer ist durch die SKG auf der Abstammungsurkunde eintragen zu lassen und zu bestätigen. Die Kosten gehen zu Lasten des Züchters.

6.3.6

Bereits gekennzeichnete, importierte Hunde müssen nicht nochmals gekennzeichnet werden.

7 Administrative Verpflichtungen

7.1 Des Deckrüden-Eigentümers:

7.1.1

Verpflichtungen des Deckrüdenbesitzers siehe Art. 4.2.2 und Art. 4.3.5 des vorliegenden Reglements.

7.2 Des Züchters

7.2.1

Die Kopie der offiziellen Deckbescheinigung der SKG ist spätestens 8 (acht) Tage nach dem Decken an den Zuchtwart zu senden.

7.2.2

Meldung jeder erfolgten Geburt, spätestens innert 2 (zwei) Tagen an den Zuchtwart.

7.2.3

Bei Leerbleiben einer Hündin muss ebenfalls eine Meldung zu Händen des Zuchtwarts erfolgen.

7.2.4

Der Wurfmeldung sind beizulegen:

- Original der Deckbescheinigung
- Original Abstammungsurkunde der Mutterhündin
- Gültiger Mitgliederausweis einer SKG-Sektion
- Gegebenenfalls Nachweis homologierter Titel

- Kopie der Zuchtstättenvorkontrolle bei Neuzüchtern

7.2.5

Die Wurfmeldung wird vom Zuchtwart überprüft, unterschrieben und an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet.

7.2.6

Offenlegung des offiziellen Zwingerbuches der SKG oder ähnliches, zur Kontrolle durch den Wurfkontrolleur.

7.2.7

bei ausländischen Deckrüden:

- Kopie der Abstammungsurkunde
- ggf. Nachweis homologierter Titel
- ggf. ausländische Zuchtzulassung
- HD/ED-Atteste und PL-Untersuchungsbericht

7.3 Verpflichtungen des Zuchtwartes

7.3.1

Die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit überprüfen.

7.3.2

Vergewisserung, ob die im Zuchtreglement vorgesehenen Zuchtstätten- und Wurfkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind.

7.3.3

Die neu angekörteten und nachträglich abgekörteten Hunde sind der Stammbuchverwaltung der SKG laufend mit Angabe von Ort und Datum der Ankörung und Stempel und Unterschrift zu melden.

7.4 Zusatzangaben

7.4.1

Damit auf den Abstammungsurkunden der Nachkommen folgende Information als Zusatzangaben erscheinen, sind für jeden neu angekörteten Hund mit der offiziellen Meldekarte zu melden:

7.4.2

Farben:

- schwarz/braun/weiss = schw/br/w
- havannabraun/braun/weiss = hvbr/br/w

7.4.3

HD/ED-Resultate, PL-Attest

8 Zuchtkommission, Organisation und Aufgaben

8.1 Zuchtwart

8.1.1

Der Zuchtwart ist Mitglied des Vorstandes und wird von der Generalversammlung für eine Zeitdauer gemäss den Statuten des SCAS gewählt und ist wiederwählbar.

8.1.2

Voraussetzung zur Wahl

- gute Kenntnisse der Appenzeller-Sennenhunde-Rasse
- Kenntnis der Theorie der Zucht und Vererbung
- Erfahrung im Zuchtgeschehen

8.1.3

Aufgaben

- Leitung der Zuchtkommission als Präsident und Einberufung deren Sitzungen, die er leitet
- Organisation des gesamten Zuchtwesens
- Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des ZER sowie des ZKR
- Berichterstattung an Vorstand und Generalversammlung
- Information, Beratung und Weiterbildung der Züchter
- Administrative Aufgaben gegenüber der SKG, insbesondere nach Art. 6 dieses Reglements
- Organisation der Wurf-, Chip- und Zuchtstättenkontrollen
- Ausbildung und Überwachung der Zuchtstätten- und Wurfskontrolleure
- Organisation der Ankörung gemäss dem vorliegenden Reglement
- Aufbietung der vom Vorstand bestimmten Formwertrichter, Wesensrichter und Hilfspersonen.
- Einzelne Aufgaben können in Absprache mit dem Vorstand delegiert werden.

8.1.4

Rechte des Zuchtwarts

- Der Zuchtwart hat das Recht während des Clubjahres nach Bedarf Personen die ins Gremium seiner Kommission passen zur Mithilfe anzufragen, diese ins Zuchtgeschehen einzuführen und dem Vorstand zur Wahl an der GV vorzuschlagen.
- Wenn in der Zuchtkommission kein gutes Einvernehmen mehr besteht, hat der Zuchtwart das Recht beim Vorstand den Antrag auf Auflösung der Zuchtkommission zu stellen, diese neu zu formieren und dem Vorstand zur Wahl anlässlich der GV vorzuschlagen.
- Der Zuchtwart ist berechtigt zusammen mit den Wesens- und Formwertrichtern in Zweifelsfällen über die Ankörung eines Hundes den Entscheid zu fällen. – Art. 3.6.8 ZR.

8.2 Zuchtkommission

8.2.1

Die Zuchtkommission besteht aus mindestens 5 max. 7 Mitgliedern, wird vom Zuchtwart geleitet und ist dem Vorstand unterstellt.

8.2.2

Die Mitglieder der Zuchtkommission werden von der Generalversammlung für eine Zeitdauer gemäss den Statuten des SCAS gewählt und sind wieder wählbar.

8.2.3

Die Zuchtkommission ist für alle Zuchtfragen und die Zuchtberatung zuständig.

8.2.4

Sie hat das gesamte Zuchtwesen, sowie die Einhaltung der Bestimmungen des ZER sowie dieses Zuchtreglements (ZR) zu überwachen.

8.2.5

Durchführung von Zuchtstätten- und Wurfskontrollen

8.2.6

Mithilfe bei Ankörungen

8.2.7

Die Zuchtkommission hat dafür zu sorgen, die Zuchtbasis zu erhalten und nach Möglichkeit zu erweitern, um die Hunde gesund zu erhalten.

8.2.8

Im Auftrag des Vorstands prüft die Zuchtkommission Möglichkeiten einer Blutauffrischung unter Zuzug von Fachpersonen (Genetiker, Tierärzte).

8.2.9

Sie ist zuständig für den Gesundheitsfond gemäss dessen Reglement.

9 Rekurse

9.1 Rekurse gegen Entscheide der Zuchtkommission

9.1.1

Begründete Rekurse gegen Körentscheide sowie gegen Entscheide der Zuchtkommission, können beim Vorstand innert 20 (zwanzig) Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides mittels eingeschriebenen Briefes eingereicht werden. Gleichzeitig ist die Rekursgebühr bei der Clubkasse zu hinterlegen. Diese Gebühr wird bei Gutheissen des Rekurses, abzüglich der Körpergebühr, zurückerstattet. Gegen den Körentscheid „Zurückgestellt“ besteht keine Rekursmöglichkeit.

9.1.2

Bei der Abstimmung über Gutheissen oder Ablehnung eines Rekurses haben der Zuchtwart sowie alle am vorhergegangenen Entscheid beteiligten Personen (Formwertrichter und Wesensrichter), in den Ausstand zu treten.

9.1.3

Werden Rekurse gegen negative Entscheide der Exterieurrichter bzw. der Wesensrichter eingereicht, so wird der betreffende Hund zu einer Neubeurteilung anlässlich einer nächstfolgenden Ankörung aufgeboten.

9.1.4

Die Neubeurteilung muss durch einen anderen Formwertrichter bzw. Wesensrichter vorgenommen werden. Die am Erstentscheid beteiligten Personen können als Beobachter eingeladen werden.

9.1.5

Auf Antrag des prüfenden Formwertrichters, bzw. Wesensrichters, unter Einbezug der Rekursbegründung, entscheidet der Vorstand endgültig.

9.1.6

Sind in der Anwendung dieses Zucht- und Körreglements des SCAS Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen den letztinstanzlichen Entscheid des SCAS der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

10 Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Reglement und/oder gegen das ZER, werden vom Vorstand beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt (ZER).

11 Gebühren

11.1 Allgemeines

11.1.1

Die Gebühren für Ankörung, Zuchtstätten-, Wurfkontrollen, Rekurse und Werbebeitrag müssen der Generalversammlung jährlich zur Genehmigung vorgelegt werden.

Körgebühren sind für jeden vorgeführten Hund im Voraus zu entrichten.

12 Weitere Bestimmungen

In begründeten Einzelfällen können vom Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission Ausnahmen von diesem Reglement gestattet werden. Diese dürfen aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des ZER stehen.

13 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements müssen der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Der Einfachheit halber ist dieses Reglement in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mit gemeint.

Dieses Reglement wurde am 5. September 2009 von der ausserordentlichen Generalversammlung in Wettingen genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse.

Die Änderung von Art. 3.1.1 wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. März 2011 in Hundwil beschlossen.

Es tritt frühestens 20 Tage nach Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

Die Präsidentin:



Marie-Louise Bill

Der Zuchtwart:



Willi Vögeli

Langendorf / Agasul, 12. Juni 2012

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG am 30. Mai 2012

Der Zentralpräsident:

Peter Rub



Die Präsidentin AA-Zuchtfragen:

Dr. med. vet. Yvonne Jaussi

